



## **FAQ-Katalog der Kassenverbände auf Bundesebene zur Umsetzung der temporären Umsatzsteuersenkung im zweiten Halbjahr 2020 (vom 01.07.2020 bis einschließlich 31.12.2020), Stand: 17.07.2020**

### **Präambel**

Der nachstehende Fragen-Antworten-Katalog gilt für alle Verträge, in denen Nettopreise zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer) vereinbart sind.

Daneben findet er Anwendung bei Bruttopreisvereinbarungen, in denen vertraglich eine Anpassung an den jeweils geltenden Umsatzsteuersatz vereinbart ist.

| Frage   | Antwort  |
|---|--|
| <b>Umsatzsteuer bei Vergütungsform „Kauf/Wiedereinsatz des Hilfsmittels“</b>  |  |
| <p>Welcher Umsatzsteuersatz ist zu welchem Zeitpunkt bei der Vergütungsform „Kauf/Wiedereinsatz des Hilfsmittels“ anzuwenden?</p> | <p>Maßgeblich für die Entstehung der Umsatzsteuer ist, wann die Leistung ausgeführt wird, also der Zeitpunkt der Leistungserbringung (Tag der Abgabe des Hilfsmittels, ggf. nach erfolgter Anpassung zum Beispiel bei Bandagen, Hörgeräten, orthopädischen Schuhen). Eine Leistung gilt dann als ausgeführt, wenn der Leistungsempfänger (die Krankenkasse bzw. der Versicherte) die Verfügungsmacht über das Produkt erhält. Dies gilt auch für Instandhaltungen (Wartungen) und Instandsetzungen (Reparaturen).</p> <p>Für alle vom 1. Juli 2020 bis zum 31. Dezember 2020 ausgeführten Versorgungsleistungen ist der dann gültige Steuersatz von 16 % bzw. 5 % anzuwenden. Für alle vor dem 1. Juli 2020 oder nach dem 31. Dezember 2020 erfolgten Versorgungsleistungen gilt (wieder) der Steuersatz von 19 % bzw. 7 %; maßgeblich ist der Tag der Leistungserbringung/der Tag der Abgabe des Hilfsmittels. Die Anwendung des Steuersatzes hängt nicht davon ab, ob die Rechnungsstellung bzw. die Abrechnung noch vor dem 1. Juli 2020 oder erst nach dem 31. Dezember 2020 erfolgt. Das Verordnungsdatum ist ebenfalls irrelevant.</p> <p><b>BEISPIELE:</b></p> <p>Wird beispielsweise ein Hörgerät nach einem Anpassungsprozess dem Versicherten am 7. Juli 2020 übergeben, greift der 5%ige Umsatzsteuersatz.</p> <p>Werden im Rahmen einer Stückpreis-Einzelabrechnung z. B. 30 Überleit-systeme der PG 03 im Juni 2020 geliefert, die für den Zeitraum vom 15. Juni 2020 bis 14. Juli 2020 vorgesehen sind, ist diese Leistung aufgrund der Lieferung im Juni mit 19 % zu besteuern.</p> |

| Frage   | Antwort   |
|---|---|
| <b>Umsatzsteuer bei wiederkehrenden Lieferungen oder Leistungen, die nach den Vergütungsverträgen mehrmalig (z. B. monatlich) vergütet werden</b>   |   |
| <p>Welcher Umsatzsteuersatz ist zu welchem Zeitpunkt bei wiederkehrenden Lieferungen oder Leistungen, die nach den Vergütungsverträgen mehrmalig (z. B. monatlich) vergütet werden, anzuwenden?</p> | <p>Bei Dauerleistungen, die sich über einen längeren Zeitraum erstrecken, muss abgegrenzt werden, ob diese ggf. als Teilleistungen ausgeführt werden. Soweit Teilleistungen vorliegen, ist der Tag der jeweiligen Lieferung der Teilleistung für den anzusetzenden Steuersatz maßgeblich. Dies ist z. B. bei den Jahresverordnungen für Inkontinenzhilfen relevant. Hier sehen die Verträge nicht die einmalige Abrechnung für den insgesamt vereinbarten Leistungszeitraum, sondern regelhaft eine Lieferung und Abrechnung für kürzere Zeitabschnitte (z. B. Monat oder Vierteljahr) vor. Die Hilfsmittel gehen auch in diesem Fall in das Eigentum des Versicherten oder der Krankenkasse über und gelten als sog. selbständige Teilleistungen am Tag der jeweiligen Lieferung als ausgeführt.</p> <p>Teilleistungen, die vor dem 1. Juli 2020 ausgeliefert werden, unterliegen dem Steuersatz von 19 % bzw. 7 %; Teilleistungen, die nach dem 1. Juli 2020 ausgeliefert werden, dem Steuersatz von 16 % bzw. 5 %.</p> <p><b>BEISPIELE:</b></p> <p>Eine im Juni 2020 abgegebene Quartalslieferung wird für alle drei Monate des Quartals (Juni, Juli, August 2020) mit 19 % besteuert, eine im Dezember 2020 abgegebene Quartalslieferung (Dezember 2020, Januar, Februar 2021) mit 16 %.</p> <p>Bei einer vorliegenden Verordnung einer 2-Monatsversorgung über Stomaartikel aus Juni 2020 wird im Juli 2020 für Juli und August 2020 geliefert. Die Rechnungsstellung erfolgt im September 2020. Hier ist der Umsatzsteuersatz vom Juli 2020 mit 16 % anzusetzen, da die Lieferung im Juli für Juli und August 2020 erfolgt ist.</p> |

| Frage  | Antwort  |
|--|--|
| <b>Umsatzsteuer bei wiederkehrenden Lieferungen oder Leistungen, die nach den Vergütungsverträgen mehrmalig (z. B. monatlich) vergütet werden</b>  |  |
| Welcher Umsatzsteuersatz ist zu welchem Zeitpunkt bei wiederkehrenden Lieferungen oder Leistungen, die nach den Vergütungsverträgen mehrmalig (z. B. monatlich) vergütet werden, anzuwenden? | <b>BEISPIELE:</b><br>Auch bei Zwei-Monats-Pauschalen wie z. B. bei Tracheostoma ist der Tag der Lieferung maßgeblich. Wird im Juni 2020 für Juni/Juli 2020 geliefert, ist der bisherige Umsatzsteuersatz von 19 % anzusetzen; wird im Dezember 2020 für Dezember 2020/Januar 2021 geliefert, dann sind für beide Monate 16 % relevant. |

| Frage   | Antwort   |
|---|---|
| <b>Umsatzsteuer bei Vergütungsform „Versorgungs- bzw. Fallpauschale“</b>  |   |
| <p>Welcher Umsatzsteuersatz ist zu welchem Zeitpunkt bei der Vergütungsform „Versorgungs- bzw. Fallpauschale“ anzuwenden?</p> | <p>Bei dieser Art der Dauerleistung verbleibt das Hilfsmittel im Eigentum des Leistungserbringers und wird der Krankenkasse bzw. dem Versicherten für einen längeren, vertraglich vereinbarten, Zeitraum zur Nutzung überlassen. In den Versorgungspauschalen-Verträgen sind neben der Nutzungsüberlassung des Hilfsmittels oft auch weitere Folgeleistungen wie Wartungen, Reparaturen oder Nachbetreuungen geregelt. Der Leistungserbringer erhält hierfür in der Regel zu Beginn des vereinbarten Versorgungszeitraums eine Versorgungs- bzw. Fallpauschale.</p> <p>Bei Dauerleistungen, die wirtschaftlich nicht teilbar sind, ist für die Anwendung des zutreffenden Steuersatzes das Ende des Leistungszeitraums maßgeblich, da erst dann die Leistung vollständig ausgeführt ist. Der Zeitpunkt des Ablaufs des vertraglichen vereinbarten Versorgungszeitraums wird aber nur relevant wenn die Leistungsverpflichtung auch bis zu diesem Zeitpunkt bestand. Endet die vertragliche Leistungspflicht aufgrund von Ereignissen im Einzelfall vorzeitig (z. B. Wechsel der Krankenversicherung, Tod des Versicherten) ist der zu diesem Zeitpunkt geltende Steuersatz maßgeblich.</p> <p>Im Rahmen der sog. Ist-Besteuerung wird die Umsatzsteuer aber schon im Rahmen der Abrechnung der Versorgungspauschale in Rechnung gestellt. Grundsätzlich ist der Leistungserbringer verpflichtet, den sachgerechten Umsatzsteuersatz zu verwenden.</p> <p>Um Überzahlungen zu vermeiden und die Anwendung einheitlicher Steuersätze in Verträgen sicherzustellen, die sowohl Kauf- wie Pauschalpreise enthalten (z. B. Hörgeräteversorgung: Kauf des Geräts und Reparaturpauschale) wird empfohlen, sich auch bei der Abrechnung von Versorgungspauschalen an dem am Tag der Abgabe geltenden Steuersatz zu orientieren.</p> |

| Frage   | Antwort  |
|---|--|
| <b>Umsatzsteuer bei Vergütungsform „Versorgungs- bzw. Fallpauschale“</b>  |  |
| <p>Welcher Umsatzsteuersatz ist zu welchem Zeitpunkt bei der Vergütungsform „Versorgungs- bzw. Fallpauschale“ anzuwenden?</p> | <p>BEISPIEL:</p> <p>Bei Pauschalverträgen über zum Beispiel</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Badewannenlifter, die pauschal vergütet werden: Tag der Erstlieferung/Erstübergabe,</li> <li>- Sauerstoffkonzentratoren: Tag der Inbetriebnahme.</li> </ul> <p>Ist dies beispielsweise der 18. Juli 2020, dann sind diese Pauschalen in der Abrechnung (zunächst) mit 16 % zu versteuern.</p> <p>Bei Folgeversorgungen der oben genannten Produkte ist der erste Tag des Folgeversorgungszeitraums nach Auslaufen des zuvor gültigen Versorgungszeitraumes relevant.</p> <p>BEISPIEL:</p> <p>Läuft der erste Versorgungszeitraum am 25. Juli 2020 aus und für die Folgeversorgung ist eine Jahrespauschale vereinbart, beginnt die neue Pauschale am 26. Juli 2020 und läuft bis zum 25. Juli 2021; bei der Abrechnung ist (zunächst) der Umsatzsteuersatz in Höhe von 16 % anzuwenden.</p> |

| Frage  | Antwort  |
|--|--|
| <b>Umsatzsteuer in Genehmigungsverfahren</b>   |  |
| <p>Ist für bereits genehmigte Hilfsmittel ein neuer Kostenvoranschlag erforderlich, wenn die Auslieferung erst im zweiten Halbjahr 2020 erfolgt?</p> | <p>Bei der Erstellung von Kostenvoranschlägen wird beim Ausweis von Nettobetrag und Umsatzsteuer der Umsatzsteuersatz angegeben, der zum Zeitpunkt der Erstellung des jeweiligen Kostenvoranschlages gültig ist.</p> <p>Hinsichtlich tatsächlicher Anwendung respektive Abführung der Umsatzsteuer kommt es aber nicht auf den Zeitpunkt der Erstellung des Kostenvoranschlages oder auf den Zeitpunkt der Genehmigung durch die Krankenkasse, sondern auf den Zeitpunkt der Ausführung der Leistung / auf den Tag der Abgabe an. Die Abrechnung ist ungeachtet des im Rahmen des Genehmigungsverfahrens angesetzten Steuersatzes auf den zum Zeitpunkt der Ausführung der Leistung geltenden Steuersatz umzustellen. Eine erneute Genehmigung ist hierfür nicht erforderlich.</p> <p><b>BEISPIELE:</b></p> <p>Der Kostenvoranschlag wird am 20. Juni 2020 erstellt und am 24. Juni 2020 genehmigt. Das Hilfsmittel wird dann erstellt und angepasst und am 16. Juli 2020 ausgeliefert; an diesem Tag wird die Leistung also ausgeführt.</p> <p>Auf dem Kostenvoranschlag ist der zum Zeitpunkt der Erstellung gültige Umsatzsteuersatz in Höhe 19 %, angegeben. Da die Leistung am 16. Juli 2020 ausgeführt bzw. am 16. Juli 2020 das Hilfsmittel abgegeben wird, ist bei der Abrechnung dieser Leistung der zum Zeitpunkt der Abgabe des Hilfsmittels geltende Umsatzsteuersatz in Höhe von 16 % anzuwenden und der Bruttobetrag entsprechend zu reduzieren.</p> |

| Frage   | Antwort   |
|---|---|
| <b>Gesetzliche Zuzahlung und Eigenanteile</b>   |   |
| Führt die temporäre Mehrwertsteuerreduzierung zu Änderungen bei gesetzlichen Zuzahlungen oder bei Eigenanteilen des Versicherten? | <p><b>Gesetzliche Zuzahlung:</b> Die von Versicherten zu übernehmende gesetzliche Zuzahlung ist vom Abgabepreis des jeweiligen Hilfsmittels abhängig. Vermindert sich der Abgabepreis, kann dies eine Reduzierung des Zuzahlungsbetrages für Versicherte zur Folge haben. Die im Sozialgesetzbuch enthaltenen Mindest- bzw. Höchstbeträge gesetzlicher Zuzahlung gelten dabei unverändert fort.</p> <p><b>BEISPIELE:</b></p> <p>Der Abgabepreis einer mit ermäßigtem Steuersatz zu versteuernden Bandage reduziert sich ab Juli 2020 von 85,00 Euro auf 83,41 Euro. Die gesetzliche Zuzahlung des Versicherten vermindert sich daher von 8,50 Euro auf 8,34 Euro.</p> <p>Für einen mit vollem Steuersatz zu versteuernden Duschhocker reduziert sich ab Juli 2020 der Preis von 51,00 Euro auf 49,72 Euro. Die gesetzliche Zuzahlung des Versicherten vermindert sich von 5,10 Euro auf 5,00 Euro (Mindestzuzahlungsbetrag).</p> <p><b>Eigenanteile:</b> Die auf den Gebrauchsgegenstandsanteil von Hilfsmitteln entfallenden Eigenanteile für Versicherte (z. B. für orthopädische Schuhe, Buggys, Zwei- und Dreiräder) werden von der temporären Reduzierung der Mehrwertsteuer nicht erfasst; sie gelten daher unverändert weiter.</p> |

| Frage  | Antwort  |
|--|--|
| <b>Falsche Umsatzsteuer im Abrechnungsverfahren</b>  |  |
| <p>Können z. B. im Juli 2020 ausgeführte Leistungen noch mit den bisherigen Umsatzsteuersätzen abgerechnet werden?</p> | <p>Rechnungen, die der Leistungserbringer mit einer falschen Umsatzsteuer bei der Krankenkasse einreicht, müssen abgewiesen werden. Derartige Rechnungen können die Krankenkassen nicht korrigieren. Eine Rechnungskorrektur kann nur der Leistungserbringer selbst vornehmen.</p> <p>Auch eine irrtümlich zu hoch angesetzte Umsatzsteuer wäre vom Leistungserbringer an das Finanzamt abzuführen. Sofern daher z. B. in der Abrechnungssoftware des Leistungserbringers die temporär abgesenkten Umsatzsteuersätze noch nicht hinterlegt sind, sollte die Rechnungslegung für ab dem 1. Juli 2020 ausgeführte Leistungen bis zu einer entsprechenden Aktualisierung zurückgestellt werden.</p> |